

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 KAG erlässt die Marktgemeinde Waging a. See folgende

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See „Gemeindewerke Waging a. See“

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See „Gemeindewerke Waging a. See“ i.d.F. vom 09.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom, Wasser und Wärme sowie die Entsorgung von Abwässern. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke Waging a. See fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Waging a. See kann sich der Markt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Gemeindewerke Waging a. See können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Gemeindewerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. Weitere Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Gemeindewerke werden in Anlage 1 zu dieser Satzung beschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 6 Zuständigkeit des Marktgemeinderates

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.

3. Bestellung der Werkleitung und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke Waging a. See insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Waging a. See.

(2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

Anlage 1 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See „Gemeindewerke Waging a. See“ wird mit folgendem Wortlaut beigefügt:

Anlage 1

Zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See „Gemeindewerke Waging a. See“

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung

Zu § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gemeindewerke sind für die ordnungsgemäße Führung und Betreuung der Sparten Strom, Wasser, Wärme und Abwasser im Gemeindegebiet des Marktes Waging a. See gemäß Betriebssatzung verantwortlich und zuständig. Die Organisation und die damit verbundenen Aufgabenbereiche unterliegen vollumfänglich und eigenständig den Gemeindewerken. Die nachfolgenden Absätze im § 2 dienen nur beispielhaft als Aufzählung der künftigen Zuständigkeitsbereiche.
- (2) Zu den allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Eigenbetriebs gehören die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften, einschließlich der Erlass von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

- (3) Der Eigenbetrieb ist ebenso zuständig für die kaufmännische Finanzbuchführung, Erstellung des Wirtschaftsplans, Bearbeitung und Testierung der Jahresabschlüsse, monatliche Meldung der Umsatzsteuerzahllasten an die Kämmererei der VG, Aufnahme von Darlehen, Erlass von Dienstanweisungen, Erlass oder Änderung von Satzungen, Durchführung der Gebührenkalkulationen für Strom, Wasser, Wärme und Abwasser, Betreuung der eigenen EDV-Systemverwaltung, Führung von Grundstücksverhandlungen für eigene Bauvorhaben, Abwicklung des Vertragswesens für alle Sparten, Abschluss und Vertragsgestaltung z.B. nach HOAI, Abschluss von Gestattungs- und Grunddienstbarkeitsverträgen, Führung des GIS-Systems für die Sparten Strom, Wasser, Abwasser und Wärme, Personalverwaltung, Ausschreibung und Abschluss von Arbeitsverträgen, Pflege der Personalakten, Dokumentation der Arbeitszeitkonten sowie Urlaubs- und Überstundenaufzeichnungen, Bewirtschaftung von Büromaterial, Bearbeitung und Vollzug des Bußgelds bei Ordnungswidrigkeiten, Sitzungsdienst des Werkausschusses, öffentliche Ausschreibung von Baumaßnahmen sowie Dienstleistungsverträge und Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.
- (4) Betriebsführung der Sparte Strom als Netzbetreiber im Gemeindegebiet Waging:
- a) Planung, Ausführung, Koordination und Überwachung von Baumaßnahmen im Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz
 - b) Betreuung und Wartung der technischen Anlagen und Gebäude im Stromnetz (z.B. Trafostationen, Kabelverteiler)
 - c) Planung und Ausführung von Hausanschlüssen
 - d) Installation der Messsysteme
 - e) Portfoliobewirtschaftung und Bilanzierung der Strommengen
- (5) Betriebsführung der Sparte Wasser im Gemeindegebiet Waging:
- a) Planung, Ausführung, Koordination und Überwachung von Baumaßnahmen im Wassernetz (z.B. Erweiterung und Sanierung der Haupt- und Verteilerleitungen)
 - b) Betreuung und Wartung der technischen Anlagen und Gebäude im Wassernetz (z.B. Brunnen, Hochbehälter)
 - c) Planung und Ausführung von Hausanschlüssen
 - d) Installation der Messsysteme
 - e) Verantwortung über das Wasserschutzgebiet „Hägfeld“ und Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung (z.B. Stellungnahme bei Baumaßnahmen, Abschluss von Pachtverträgen, Ausgestaltung von Mähkonzepten)
 - f) Die Aufgabe von Neuinstallationen, Sanierungsmaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten sowie die Funktionsprüfung der Löschwasserversorgungsanlagen (Hydranten) übernehmen die Gemeindewerke eigenverantwortlich. Eine entsprechende Mängeliste ist bei Bedarf der Gemeinde zu übergeben. Die Kosten für solche Maßnahmen trägt die Gemeinde.
 - g) Ist das Trinkwasserrohrnetz bzw. sind die Drucksteigerungsanlagen zur Deckung des Löschwassers nicht ausreichend, hat die Gemeinde dem Eigenbetrieb die Kosten für zusätzliche Maßnahmen, insbesondere die Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen, insbesondere die Erstellung und Befüllung von Löschwasserteichen und Zisternen ist ausschließlich die Gemeinde bzw. der Objekteigentümer verantwortlich.
 - h) Die Gemeinde regelt in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und jährliche Einfetten der Hydranten.
- (6) Betriebsführung der Sparte Wärme im Gemeindegebiet Waging:
- a) Planung, Ausführung, Koordination und Überwachung von Baumaßnahmen im Nahwärmenetz Tettenhausen sowie den kommunalen Liegenschaften der Schule, Kiga, Turnhalle und Seniorenheim des Marktes Waging
 - b) Betreuung und Wartung der technischen Anlagen und Gebäude im Nahwärmenetz Tettenhausen (z.B. Biomasseheizwerk Tettenhausen, Übergabestationen)

- c) Betreuung und Wartung der bestehenden Heizungsanlagen inkl. der Blockheizkraftwerke für die Schule, Kiga, Turnhalle und Seniorenheim
 - d) Der Eigenbetrieb ist bei den Heizungsanlagen in der Schule, Kiga, Turnhalle und Seniorenheim nur für die Warmwasseraufbereitung, nicht für die Warmwasserverteilung zuständig. Übergabestellen des Zuständigkeitsbereichs im Heizungskreislauf sind die Wärmemengenzähler.
- (7) Betriebsführung der Sparte Abwasser im Gemeindegebiet Waging:
- a) Planung, Ausführung, Koordination und Überwachung von Baumaßnahmen im Abwassernetz
 - b) Betreuung und Wartung der technischen Anlagen und Gebäude im Abwassernetz (z.B. Pumpstationen, Rückhaltebecken, Kleinkläranlage Mayerhofen)
 - c) Betrieb, Überwachung und Reinigung des Kanalsystems einschließlich der Schadensbeseitigung
 - d) Betriebsführung der Kläranlage Waginger See
 - e) Betriebskostenabrechnung für die Kläranlage Waginger See
 - f) Betreuung und Instandhaltung von Pumpstationen der angeschlossenen Gemeinden der Kläranlage Waginger See außerhalb des Gemeindegebiets Waging, durch jährliche Kostenerstattung
 - g) Planung und Ausführung von Hausanschlüssen
 - h) Beantragung einer Wasserrechtlicher Erlaubnis und deren Genehmigungsverfahren für das Einleiten in Abwasserkanälen und der Entwässerungsanlagen für bebaute Grundstücke bzw. auszuweisende Baugebiete
 - i) Genehmigung von Entwässerungsplänen des Marktes Waging
 - j) Der Eigenbetrieb ist zuständig für die Planung, Ausführung und den laufenden Unterhalt von Entwässerungsanlagen (Kanäle, Rückhaltebecken), an dessen bebaute Grundstücke und evtl. auch öffentliche Straßen angeschlossen sind. Dient ein Entwässerungskanal nur zur Ableitung des Niederschlags- bzw. Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, ist ausschließlich die Gemeinde zuständig. Entwässerungsanlagen im Trennsystem, die zur Ableitung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser bebauter Grundstücke sowie der öffentlichen Straße gemeinsam errichtet werden, müssen die Kosten jeweils zur Hälfte von der Gemeinde mitgetragen werden.
 - k) Für Gewässer I., II. und III. Ordnung ist weiterhin vollumfänglich die VG zuständig. Als Hinweis wird auf die Verzeichnisse des Bayerischen Landesamt für Umwelt der Gewässerordnungen und Gewässerverzeichnisse verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Waging a. See, den 15.11.2019

Markt Waging a. See



(Matthias Baderhuber)

1. Bürgermeister

